

Ärztegesetz § 53

(AUSZUG AUS DEM BUNDESGESETZ, MIT DEM EIN ÄRZTEGESETZ ERLASSEN
WIRD - BGBl. I NR. 169/1998, IDf BGBl. I NR. 110/2001 UND BGBl. I NR.
140/2003) (AB 1.1.1999)

Angaben ohne Gewähr!

Werbebeschränkung und Provisionsverbot

§ 53.

- (1) Der Arzt hat sich jeder unsachlichen, unwahren oder das Standesansehen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten.
- (2) Der Arzt darf keine Vergütungen für die Zuweisung von Kranken an ihn oder durch ihn sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.
- (3) Die Vornahme der gemäß Abs. 1 und 2 verbotenen Tätigkeiten ist auch Gruppenpraxen (§ 52a) und sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.
- (4) Die Österreichische Ärztekammer kann nähere Vorschriften über die Art und Form der im Abs. 1 genannten Informationen erlassen.